

Offenlegungsbericht
nach EU-Eigenmittelverordnung (CRR)

zum 31. Dezember 2015

1	Präambel	3
2	Struktur und Angemessenheit der Eigenmittel	7
2.1	Struktur der Eigenmittel	8
2.2	Methode zur Bilanzabstimmung	8
2.3	Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente	18
2.4	Angemessenheit der Eigenmittelausstattung	20
2.4.1	Eigenmittelanforderungen je Risikoart	20
2.4.2	Sicherungsinstrumente	23
3	Offenlegung zu den Risikoarten	25
3.1	Kreditrisiko	26
3.1.1	Kreditrisiken	26
3.1.2	Struktur des Kreditportfolios	26
3.1.3	Risikovorsorge	30
3.1.4	Kreditrisikominderungstechniken	32
3.1.4.1	<i>Sicherheitenmanagement</i>	32
3.1.4.2	<i>Eigenkapitalentlastende Sicherheiten</i>	33
3.1.4.3	<i>Aufrechnungsvereinbarungen</i>	35
4	Verschuldungsquote (Leverage Ratio)	37
5	Tabellenverzeichnis	44
6	Abkürzungsverzeichnis	45

Aufgrund von Rundungen können sich im vorliegenden Bericht bei Summenbildungen und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

1 Präambel

Anforderungen an die regelmäßige Offenlegung qualitativer und quantitativer Informationen zur Erhöhung der Marktdisziplin sind in der Säule 3 von Basel II definiert. Ziel ist die Schaffung von Transparenz bezüglich der durch die Institute eingegangenen Risiken. Die Säule 3 ergänzt somit die Mindesteigenkapitalanforderungen der Säule 1 sowie das aufsichtsrechtliche Überprüfungsverfahren der Säule 2. Die Basis für die Offenlegung stellt seit 1. Januar 2014 die EU-Verordnung Nr. 575/2013 Capital Requirements Regulation – CRR – dar.

Für die NORD/LB Luxembourg S.A. Covered Bond Bank, Luxemburg (im Folgenden „NORD/LB CBB“) ergibt sich als bedeutendes Tochterunternehmen der NORD/LB Norddeutschen Landesbank Girozentrale, Hannover (im Folgenden „NORD/LB“) die Pflicht zur Offenlegung aus Art. 13 (1) CRR.

Die NORD/LB CBB ist aus der Verschmelzung der Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A. (im Folgenden NORD/LB Luxembourg) mit der NORD/LB Covered Finance Bank S.A. (im Folgenden NORD/LB CFB) hervorgegangen. Bis zum 31. Dezember 2014 war die NORD/LB Luxembourg Mutterunternehmen eines Konzerns, zu dem die NORD/LB CFB, die Galimondo S.à.r.l., Luxemburg und die Skandifinanz AG, Zürich, zu rechnen waren. Die NORD/LB Luxembourg hielt jeweils 100 Prozent der Anteile aller drei Tochtergesellschaften.

Für weitere Ausführungen im Zusammenhang mit der Verschmelzung verweisen wir auf den Geschäftsbericht der NORD/LB CBB.

Der Zweck der NORD/LB CBB besteht im Betreiben aller Geschäfte, die einer Pfandbriefbank nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gestattet sind. Daneben bestehen die Geschäftsfelder Financial Markets & Sales, Loans und Client Services & B2B.

Die NORD/LB CBB hält 100 Prozent der Anteile an der Galimondo S.à.r.l., Luxemburg. Die Galimondo S.à.r.l. wurde am 5. September 2014 als Gesellschaft mit begrenzter Haftung nach luxemburgischem Recht gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung und Koordination von Leistungen, die zur Herstellung und zum Erhalt der Funktionsfähigkeiten von Gebäuden und Einrichtungen (Objekte) einschließlich ihrer Infrastruktur erforderlich sind (Facility Management).

Aufgrund der untergeordneten Wesentlichkeit wurde die Galimondo S.à.r.l. nicht in den handelsrechtlichen Abschluss der Bank zum 31. Dezember 2015 einbezogen.

Die Anteile an der Skandifinanz AG, Zürich, wurden im ersten Quartal 2015 an die Nord-Ostdeutsche Bankbeteiligungs GmbH, eine Gesellschaft des NORD/LB Konzerns, verkauft.

Mit dem vorliegenden Bericht per 31. Dezember 2015 legt die Bank die gemäß Art. 13 (1) CRR geforderten qualitativen und quantitativen Informationen offen. Ausgenommen hiervon ist die Offenlegung zur Vergütungspolitik nach Art. 450 CRR, welche in einem separaten Vergütungsbericht erfolgt.

Der Offenlegungsbericht tritt als zusätzliches Dokument neben den Geschäftsbericht der NORD/LB CBB. Dieser wird auf Basis der International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt.

Offen gelegt werden gemäß Art. 13 (1) CRR Informationen über die Eigenmittel, die Eigenmittelanforderungen, die Verschuldungsquote sowie die Kreditrisiken.

Basis der quantitativen Angaben des vorliegenden Berichts sind die IFRS, die zum Berichtstichtag die Grundlage für die Erstellung der aufsichtsrechtlichen Meldungen gemäß CRR in der NORD/LB CBB waren.

Für weiterführende Informationen im Risikokontext, insbesondere die Darstellung der Organisation des Risikomanagements einschließlich der verwendeten Risikosteuerungsmodelle, weisen wir auf den Risikobericht im Geschäftsbericht der NORD/LB CBB. Dort erfolgen für jede wesentliche Risikoart auch detaillierte Erläuterungen zur Risikoentwicklung im Berichtszeitraum sowie ein Ausblick auf künftig erwartete Entwicklungen.

Der Offenlegungsbericht wird gemäß Art. 434 CRR sowohl auf der Internetseite der NORD/LB unter www.nordlb.de/investor-relations/berichte als auch der NORD/LB CBB unter www.nordlb.lu/de-de/Seiten/investor_relations/ueberblick/geschaeftsberichte veröffentlicht.

2 Struktur und Angemessenheit der Eigenmittel

- 8 2.1 Struktur der Eigenmittel
- 8 2.2 Methode zur Bilanzabstimmung
- 18 2.3 Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente
- 20 2.4 Angemessenheit der Eigenmittelausstattung

2.1 Struktur der Eigenmittel

Die gemäß den Vorschriften der CRR sowie der nationalen Aufsichtsbehörde ermittelten Eigenmittelkomponenten der NORD/LB CBB bestehen aus dem Kern- und Ergänzungskapital sowie aus bestimmten Abzugspositionen.

Das harte Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen der Bank beträgt per 31. Dezember 2015 insgesamt 650 Mio € und setzt sich aus dem Eingezahlten Kapital sowie Gewinnrücklagen zusammen.

Das Eingezahlte Kapital von insgesamt 205 Mio € umfasst das Stammkapital. Anteilseignerin ist die NORD/LB.

Die Gewinnrücklagen betragen zum 31. Dezember 2015 445 Mio €. Im Berichtsjahr haben sich die Gewinnrücklagen im Wesentlichen aufgrund der bei Verschmelzung erfolgten Umbuchung von Gewinnrücklagen um 11 Mio € reduziert.

Die Abzüge auf Positionen des harten Kernkapitals belaufen sich zum 31. Dezember 2015 auf 21 Mio €. Den größten Anteil hieran stellen die Abzüge aus Immateriellen Vermögenswerten in Höhe von 14 Mio €. Weitere 6 Mio € resultieren aus Wertanpassungen aufgrund der Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung (Prudent Valuation). Zusätzlich besteht ein Shortfall über 1 Mio €.

Die NORD/LB CBB verfügt über keine Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (AT1). Demnach setzt sich das Kernkapital der Bank ausschließlich aus hartem Kernkapital zusammen. Dieses beträgt zum 31. Dezember 2015 nach den bereits beschriebenen regulatorischen Anpassungen 629 Mio €.

Das Ergänzungskapital (T2) der NORD/LB CBB vor regulatorischen Anpassungen beträgt per 31. Dezember 2015 insgesamt 45 Mio € und setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

- Zwei nachrangigen Verbindlichkeiten in Fremdwährung (Nominalvolumen insgesamt 125 Mio \$), wovon 60 Mio \$ im Juni 2016 und 65 Mio \$ im Dezember 2017 fällig werden. Aufgrund der restlaufzeitbedingten Abzüge ergeben sich per 31. Dezember 2015 daraus anrechenbare Ergänzungsmittel in Höhe von 29 Mio €. Die Verzinsung für alle nachrangigen Verbindlichkeiten basiert auf der Kapitalmarktrendite zum Begebungszeitpunkt zuzüglich einem marktgerechten Risikoaufschlag. Die Voraussetzungen zur Zurechnung zum Ergänzungskapital gemäß Art. 62 ff CRR sind erfüllt.
- Positiven Beträgen (insgesamt 17 Mio €) gemäß Art. 62 (d) CRR.

In der Tabelle 2 sind die beschriebenen Kapitalbestandteile in der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelstruktur gemäß Art. 25–91 CRR dargestellt.

Zum 31. Dezember 2015 liegt die Harte Kernkapitalquote der Bank mit 15,21 Prozent deutlich oberhalb der aufsichtrechtlichen Anforderung von 7 Prozent. Die Gesamtkapitalquote ist mit 16,30 Prozent ebenfalls komfortabel.

2.2 Methode zur Bilanzabstimmung

Nachfolgend wird gemäß Art. 437 Abs. 1 Buchstabe a) CRR eine Abstimmung der Eigenmittelposten – einschließlich der Korrektur- und Abzugspositionen – mit der geprüften Bilanz vorgenommen.

Der handelsrechtliche und aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis unterscheiden sich für die NORD/LB CBB nicht.

Tabelle 1: Überleitungsrechnung: Bilanz

Aktiva	IFRS (in Mio €)	Referenz
Barreserve	84	
Forderungen an Kreditinstitute	1 510	
Forderungen an Kunden	6 769	
Risikovorsorge	-40	
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	1 287	
Fair Values aus Hedge Accounting	290	
Finanzanlagen	5 846	
Sachanlagen	67	
Immaterielle Vermögenswerte	14	3
Zur Veräußerung verfügbare Vermögenswerte	-	
Laufende Steueransprüche	0	
Latente Steueransprüche	1	
Sonstige Aktiva	3	
Summe Aktiva	15 832	
Passiva	IFRS (in Mio €)	Referenz
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7 626	
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	3 221	
Verbriefte Verbindlichkeiten	3 114	
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verpflichtungen	205	
Fair Values aus Hedge Accounting	792	
Rückstellungen	22	
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	4	
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	11	
Sonstige Passiva	21	
Nachrangkapital	115	2
Eigenkapital	700	
Gezeichnetes Kapital	205	1a
Kapitalrücklage	-	1b
Gewinnrücklagen	480	1c
Neubewertungsrücklage	15	
Rücklage aus der Fremdwährungsumrechnung	-	
Summe Eigenkapital	700	
Auf die Anteilseigner entfallendes Eigenkapital	700	
Auf Anteile ohne beherrschenden Einfluss entfallendes Eigenkapital	-	
Summe Passiva	15 832	

Tabelle 2: Überleitungsrechnung für die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

Referenz	Basis 31. Dezember 2015	Eigenmittel auf Basis EU Verordnung Nr. 575/2013 (CRR) Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio €)	Verweis auf Artikel in der (EU) Verordnung Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der (EU) Verordnung Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß (EU) Verordnung 575/2013 (in Mio €)	Referenz
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen					
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	205	Art. 26 (1), 27, 28, 29 CRR i.V.m. EBA Aufstellung gemäß Art. 26 (3) CRR	-	
1	davon: gezeichnetes Kapital	205	EBA Aufstellung gemäß Art. 26 (3) CRR	-	1a
1	davon: Kapitalrücklage	-	EBA Aufstellung gemäß Art. 26 (3) CRR	-	1b
2	Einbehaltene Gewinne	445	Art. 26 (1) (c) CRR	-	1c
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	-	Art. 26 (1) CRR	-	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	-	Art. 26(1)(f)	-	
4	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 3 CRR zzgl. des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET 1 ausläuft	-	Art. 486 (2) CRR	-	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandschutz bis zum 1. Januar 2018	-	Art. 483 (2) CRR	-	
5	Minderheitsbeteiligung	-	Art. 84, 479, 480 CRR	-	
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbarer Abgaben oder Dividenden	-	Art. 26 (2) CRR	-	
6	Hartes Kernkapital (CET 1) vor regulatorischen Anpassungen	650		-	
Hartes Kernkapital (CET 1): regulatorische Anpassungen					
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-6	Art. 34, 105 CRR	-	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-14	Art. 36 (1) (b), 37, 472 (4) CRR	-	3
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	Art. 36 (1) (c), 38, 472 (5) CRR	-	
11	Rücklage aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	-	Art. 33 (a) CRR	-	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-1	Art. 36 (1) (d), 40, 159, 472 (6) CRR	-	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	Art. 32 (1) CRR	-	
14 (1)	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-	Art. 33 (b) CRR	-	

Referenz	Basis 31. Dezember 2015	Eigenmittel auf Basis EU Verordnung Nr. 575/2013 (CRR) Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio €)	Verweis auf Artikel in der (EU) Verordnung Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der (EU) Verordnung Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß (EU) Verordnung 575/2013 (in Mio €)	Referenz
14 (2)	Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten derivativen Verbindlichkeiten, die aus dem eigenen Kreditrisiko des Instituts resultieren	-	Art. 33 (c) CRR	-	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-	Art. 36 (1) (e), 41, 472 (7) CRR	-	
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	Art. 36 (1) (f), 42, 472 (8) CRR	-	
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	Art. 36 (1) (g), 44, 472 (9) CRR	-	
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	Art. 36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10) CRR	-	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	Art. 36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1 bis 3), 79, 470, 472 (11) CRR	-	
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-	Art. 36 (1) (k) CRR	-	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-	Art. 36 (1) (k) (i), 89, 90, 91 CRR	-	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-	Art. 36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258 CRR	-	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	-	Art. 36 (1) (k) (iii), 379 (3) CRR	-	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	Art. 36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5) CRR	-	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15% liegt (negativer Betrag)	-	Art. 48 (1) CRR	-	
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	Art. 36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11) CRR	-	

Referenz	Basis 31. Dezember 2015	Eigenmittel auf Basis EU Verordnung Nr. 575/2013 (CRR) Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio €)	Verweis auf Artikel in der (EU) Verordnung Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der (EU) Verordnung Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß (EU) Verordnung 575/2013 (in Mio €)	Referenz
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-	Art. 36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5) CRR	-	-
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-	Art. 36 (1) (a), 472 (3) CRR	-	-
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	Art. 36 (1) (l) CRR	-	-
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	-			-
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Art. 467 und 468 CRR	-	Art. 467, 468 CRR	-	-
	davon: Nicht realisierte Gewinne	-		-	-
	davon: Nicht realisierte Verluste aus Staatsanleihen	-		-	-
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug oder hinzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	Art. 481 CRR	-	-
	davon: Sonstige Abzüge des harten Kernkapitals	-	Art. 481 CRR	-	-
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	Art. 36 (1) (j) CRR	-	-
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	- 21			-
29	Hartes Kernkapital (CET1)	629			-
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente					
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	-	Art. 51, 52 CRR	-	-
31	davon: gemäß anwendbarer Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	-		-	-
32	davon: gemäß anwendbarer Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	-		-	-
33	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	-	Art. 486 (3) CRR	-	-
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis zum 1. Januar 2018	-	Art. 483 (3) CRR	-	-
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht im harten Kernkapital erhaltene Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	Art. 85, 86, 480 CRR	-	-
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	Art. 486 (3) CRR	-	-
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	-			-

Referenz	Basis 31. Dezember 2015	Eigenmittel auf Basis EU Verordnung Nr. 575/2013 (CRR) Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio €)	Verweis auf Artikel in der (EU) Verordnung Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der (EU) Verordnung Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß (EU) Verordnung 575/2013 (in Mio €)	Referenz
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen					
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	-	Art. 52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2) CRR	-	
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	Art. 56 (b), 58, 475 (3) CRR	-	
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	Art. 56 (c), 59, 60, 79, 475 (4) CRR	-	
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	Art. 56 (d), 59, 79, 475 (4) CRR	-	
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (CRR-Restbeträge)	-		-	
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Art. 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	Art. 472, 472 Abs. 3a, 4, 6, 8 (a) , 9, 10a und 11a CRR	-	
	davon: Immaterielle Vermögenswerte	-		-	
	davon: Fehlbetrag zwischen Wertberichtigungen und erwartetem Verlust	-		-	
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Art. 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	Art. 477, 477 Abs. 3 und 4a CRR	-	
	davon:...	-		-	
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	Art. 467, 468, 481 CRR	-	
	davon: Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet, welcher im harten Kernkapital berücksichtigt wurde	-		-	

Referenz	Basis 31. Dezember 2015	Eigenmittel auf Basis EU Verordnung Nr. 575/2013 (CRR) Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio €)	Verweis auf Artikel in der (EU) Verordnung Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der (EU) Verordnung Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß (EU) Verordnung 575/2013 (in Mio €)	Referenz
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	Art. 56 (e) CRR	-	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	-		-	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	-		-	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	629		-	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen					
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	29	Art. 62, 63 CRR	-	2
47	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	-	Art. 486 (4) CRR	-	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis zum 1. Januar 2018	-	Art. 483 (4) CRR	-	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich noch nicht erfasster Minderheitsbeteiligungen und AT1 Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben wurden und von Drittparteien gehalten werden	-	Art. 87, 88, 480 CRR	-	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	Art. 486 (4) CRR	-	
50	Kreditrisikoanpassungen	17	Art. 62 (c) und (d) CRR	-	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	45		-	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen					
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	-	Art. 63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2) CRR	-	
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts des Ergänzungskapitals oder nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	Art. 66 (b), 68, 477 (3) CRR	-	
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals oder nachrangiger Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	Art. 66 (c), 69, 70, 79, 477 (4) CRR	-	
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	-		-	
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsvorschriften unterliegen	-		-	

Referenz	Basis 31. Dezember 2015	Eigenmittel auf Basis EU Verordnung Nr. 575/2013 (CRR) Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio €)	Verweis auf Artikel in der (EU) Verordnung Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der (EU) Verordnung Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß (EU) Verordnung 575/2013 (in Mio €)	Referenz
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals oder nachrangiger Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	Art. 66 (d), 69, 79, 477 (4) CRR	-	-
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (CRR-Restbeträge)	-		-	-
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Art. 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	Art. 472 (a), 472 (3) (a), (4), (6), (8), (9), (10) (a) und (11) (a) CRR	-	-
	davon: Fehlbetrag zwischen Wertberichtigungen und erwartetem Verlust	-		-	-
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Art. 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	Art. 475, 475 (2) (a), (3), (4) (a) CRR	-	-
	davon:	-		-	-
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	Art. 467, 468, 481 CRR	-	-
	davon: Anpassungen aufgrund Grandfathering-Regelungen	-		-	-
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	-		-	-
58	Ergänzungskapital (T2)	45		-	-
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	675		-	-
Risikogewichtete Aktiva					
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (CRR-Restbeträge)	-		-	-
	davon: nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge)	-	Art. 472, 472 (5), (8) (b), (10) (b) und (11) (b) CRR	-	-
	davon: nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge)	-	Art. 475, 475 (2) (b), (2) (c) und (4) (b) CRR	-	-
	davon: nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge)	-	Art. 477, 477 (2) (b), (2) (c), (4) (b) CRR	-	-

Referenz	Basis 31. Dezember 2015	Eigenmittel auf Basis EU Verordnung Nr. 575/2013 (CRR) Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio €)	Verweis auf Artikel in der (EU) Verordnung Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der (EU) Verordnung Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß (EU) Verordnung 575/2013 (in Mio €)	Referenz
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	4 140		-	
	davon: Kreditrisiko	3 908		-	
	davon: Kreditrisikobezogene Bewertungsanpassung (CVA)	14		-	
	davon: Marktpreisrisiko	4		-	
	davon: Operationelles Risiko	214		-	
Eigenkapitalquoten und -puffer					
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	15,21	Art. 92 (2) (a), 465 CRR	-	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	15,21	Art. 92 (2) (b), 465 CRR	-	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,30	Art. 92 (2) (c) CRR	-	
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Art. 92 Abs. 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7,00	Art. 128, 129, 130 CRD IV	-	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,50		-	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	-		-	
67	davon: Systemrisikopuffer	-		-	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	-	Art. 131 CRD IV	-	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	10,71	Art. 128 CRD IV	-	
Beträge unterhalb der Schwellenwerte für Abzüge (vor Risikogewichtung)					
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspeditionen)	-	Art. 36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4) CRR	-	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspeditionen)	-	Art. 36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11) CRR	-	
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind)	-	Art. 36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5) CRR	-	

Referenz	Basis 31. Dezember 2015	Eigenmittel auf Basis EU Verordnung Nr. 575/2013 (CRR) Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio €)	Verweis auf Artikel in der (EU) Verordnung Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der (EU) Verordnung Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß (EU) Verordnung 575/2013 (in Mio €)	Referenz
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital					
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	Art. 62 CRR	-	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	11	Art. 62 CRR	-	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	17	Art. 62 CRR	-	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	18	Art. 62 CRR	-	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)					
80	Derzeitige Obergrenze für CET1 Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	Art. 484 (3), 486 (2), (5) CRR	-	
81	Wegen Obergrenze aus CET 1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	Art. 484 (3), 486 (2), (5) CRR	-	
82	Derzeitige Obergrenze für AT 1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	Art. 484 (4), 486 (3), (5) CRR	-	
83	Wegen Obergrenze aus AT 1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	Art. 484 (4), 486 (3), (5) CRR	-	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	Art. 484 (5), 486 (4), (5) CRR	-	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	Art. 484 (5), 486 (4), (5) CRR	-	

Kommentierung zur Überleitungsrechnung

1a–1b Es ergibt sich keine abweichende Behandlung zwischen Handelsrecht und Aufsichtsrecht für die Position gezeichnetes Kapital und Kapitalrücklage.

1c Der betragliche Unterschied in Höhe von 35 Mio € zur Bilanz erklärt sich dadurch, dass aufsichtsrechtlich vor Testat der Jahresüberschuss nicht berücksichtigt werden darf.

2 Die Nachrangverbindlichkeiten in Höhe von 115 Mio € werden aufsichtsrechtlich nur mit 29 Mio € angesetzt, da eine Nachrangverbindlichkeit gemäß Art. 64 CRR behandelt wird.

3 Es ergibt sich keine abweichende Behandlung zwischen Handelsrecht und Aufsichtsrecht für die Position Immaterielle Vermögenswerte.

2.3 Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

Die nachfolgende Tabelle stellt die Eigenschaften der Kapitalinstrumente der NORD/LB CBB dar. Die Bank verfügt ausschließlich über CET1- und T2-Instrumente.

Tabelle 3: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente, Angaben in Mio €

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente	1	2	3
Emittent	NORD/LB CBB	NORD/LB CBB	NORD/LB CBB
Einheitliche Kennung	k. A.	1058961	1059000
Für das Instrument geltendes Recht	luxemburgisches Recht	luxemburgisches Recht	luxemburgisches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung			
CRR-Übergangsregelungen	CET1	T2	T2
CRR-Regelungen nach Übergangsphase	CET1	T2	T2
Art des Instruments	Stammkapital	nachrangiges Darlehen	nachrangiges Darlehen
Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag	205	5	24
Nennwert des Instruments	205	55 (60 Mio USD)	60 (65 Mio USD)
Handelbare Mindestmenge	-	-	-
Ausgabepreis	100,00 %	100,00 %	100,00 %
Tilgungspreis	-	100,00 %	100,00 %
Rechnungslegungsklassifikation	Gezeichnetes Kapital	Passivum, fortgeführter Einstandswert	Passivum, fortgeführter Einstandswert
Ursprüngliches Ausgabedatum	diverse	8. 6. 2001	27. 12. 2002
Unbegrenzt oder mit Verfalltermin	unbegrenzt	Verfalltermin	Verfalltermin
Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	-	8. 6. 2016	29. 12. 2017
Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	nein	ja	ja
Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	-	mit Zustimmung der CSSF: dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende einer Zinsperiode	mit Zustimmung der CSSF: dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende einer Zinsperiode
Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	-	-	-
Kupons/Dividenden			
Feste oder variable Dividenden-/Kuponzahlungen	variabel	variabel	variabel
Nominalkupon und etwaiger Referenzindex	-	3-Monats-USD-LIBOR + 0,17 %	3-Monats-USD-LIBOR + 0,44 %
Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	ja	nein	nein
Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf die Zeit)	vollständig diskretionär	zwingend	zwingend
Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	vollständig diskretionär	zwingend	zwingend
Bestehen einer Zinserhöhungsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	nein	nein	nein
Nicht kumulativ oder kumulativ	-	nicht kumulativ	nicht kumulativ
Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar
Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	-	-	-
Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	-	-	-

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente	1	2	3
Wenn wandelbar: Wandlungsrate	-	-	-
Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	-	-	-
Wenn wandelbar: Art des Instruments, in das gewandelt wird	-	-	-
Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	-	-	-
Herabschreibungsmerkmale	nein	nein	nein
Bei Abschreibung: Auslöser für die Abschreibung	-	-	-
Bei Abschreibung: ganz oder teilweise	-	-	-
Bei Abschreibung: dauerhaft oder vorübergehend (Bei vorübergehender Abschreibung: Mechanismus der Zuschreibung)	-	-	-
Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	-	-	-
Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	nachrangig zu den nach- rangigen Darlehen	nachrangig zu den Insolvenz- gläubigern	nachrangig zu den Insolvenz- gläubigern
Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	nein	nein	nein
Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale	k.A.	k.A.	k.A.

2.4 Angemessenheit der Eigenmittelausstattung

2.4.1 Eigenmittelanforderungen je Risikoart

In der Tabelle 4 sind die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 438 CRR für die NORD/LB CBB unterteilt nach den wesentlichen Risikoarten und verwendeten Ansätzen ausgewiesen.

Der größte Anteil des Risikos in Höhe von 94,40 Prozent der gesamten Risikogewichteten Aktiva (RWA) entfällt dabei auf die Kreditrisiken. Für den überwiegenden Teil des Portfolios wendet die Bank zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen den auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB) an. Der Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) findet nur auf einzelne Geschäftsfelder Anwendung.

Lediglich 0,10 Prozent der RWA entfällt zum Berichtsstichtag auf die Marktpreisrisiken, die in der NORD/LB CBB gemäß Standardansatz ermittelt werden. Die Marktpreisrisiken resultieren vollständig aus Zinsrisiken, da die offene Währungsposition zum Berichtsstichtag kleiner als 2 Prozent der Eigenmittel ist und somit gemäß Art. 351 CRR nicht mit Eigenmitteln zu unterlegen sind. Aktienkurs- und Rohwarenrisiken sind nicht relevant.

Die Operationellen Risiken werden in der Bank ebenfalls gemäß Standardansatz quantifiziert. Zum 31. Dezember 2015 stellen sie einen Anteil von 5,17 Prozent der gesamten RWA.

Die Eigenmittelanforderungen für die Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko) werden gemäß Art. 381 CRR ermittelt. Die Bank wendet dazu die Standardmethode an. Der Anteil an den gesamten RWA beträgt lediglich 0,33 Prozent.

Tabelle 4: Eigenmittelanforderungen, in Mio €

	Risikogewichteter Positionswert in Mio €	Eigenkapital- anforderung in Mio €
1 Kreditrisiken	3 909	313
1.1 Kreditrisiko-Standardansatz	884	71
1 Zentralstaaten und Zentralbanken	–	–
2 Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	–	–
3 Öffentliche Stellen	261	21
4 Multilaterale Entwicklungsbanken	–	–
5 Internationale Organisationen	–	–
6 Institute	141	11
7 Unternehmen	359	29
8 Mengengeschäft	–	–
9 Durch Immobilien besicherte Positionen	–	–
10 Ausgefallene Risikopositionen	0	0
11 Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	–	–
12 Gedeckte Schuldverschreibungen	38	3
13 Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	–	–
14 Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	–	–
15 Sonstige Risikopositionen	85	7
16 Summe Kreditrisiko-Standardansatz	884	71
1.2 IRB-Ansätze	3 021	242
17 Zentralstaaten und Zentralbanken	212	17
18 Institute	1 054	84
19 Unternehmen – KMU	–	–
20 Unternehmen – Spezialfinanzierung	34	3
21 Unternehmen – Sonstige	1 721	138
22 Mengengeschäft – davon grundpfandrechtlich besichert, KMU	–	–
23 Mengengeschäft – davon grundpfandrechtlich besichert, keine KMU	–	–
24 Mengengeschäft – davon qualifiziert, revolving	–	–
25 Mengengeschäft – davon sonstige, KMU	–	–
26 Mengengeschäft – davon sonstige, keine KMU	–	–
27 Sonstige kreditunabhängige Aktiva	–	–
28 Summe IRB-Ansätze	3 021	242
1.3 Verbriefungen	3	0
29 Verbriefungen im KSA-Ansatz	–	–
30 davon: Wiederverbriefungen	–	–
31 Verbriefungen im IRB-Ansatz	3	0
32 davon: Wiederverbriefungen	–	–
Summe Verbriefungen	3	0

	Risikogewichteter Positionswert in Mio €	Eigenkapital- anforderung in Mio €
1.4 Beteiligungen	0	0
34 Beteiligungen im IRB-Ansatz	0	0
35 davon: Internes Modell-Ansatz	–	–
36 davon: PD/LGD Ansatz	–	–
37 davon: einfacher Risikogewichtsansatz	0	0
38 davon: börsengehandelte Beteiligungen	–	–
39 davon: nicht börsengehandelte, aber einem diversifizierten Beteiligungsportfolio zugehörige Beteiligungen	–	–
40 davon: sonstige Beteiligungen	0	0
41 Beteiligungen im KSA-Ansatz	–	–
42 davon: Beteiligungswerte bei Methodenfortführung/ Grandfathering	–	–
43 Summe Beteiligungen	0	0
44 1.5 Risikopositionsbetrag für Beiträge zum Ausfallfonds einer ZGP	–	–
45 Summe Kreditrisiken	3 908	313
46 2. Abwicklungsrisiken	–	–
46 Abwicklungsrisiken im Anlagebuch	–	–
47 Abwicklungsrisiken im Handelsbuch	–	–
48 Summe Abwicklungsrisiken	–	–
49 3. Marktpreisrisiken	4	0
49 Standardansatz	4	0
50 davon: Zinsrisiken	4	0
51 davon: Allgemeines und besonderes Kursrisiko (Zinsnettoposition)	4	0
52 davon: Besonderes Kursrisiko für Verbriefungspositionen im Handelsbuch	–	–
53 davon: Besonderes Kursrisiko im Correlation Trading Portfolio	–	–
54 davon: Aktienkursrisiken	–	–
55 davon: Währungsrisiken	–	–
56 davon: Risiken aus Rohwarenpositionen	–	–
57 Internes Modell-Ansatz	–	–
58 Summe Marktpreisrisiken	4	0
59 4. Operationelle Risiken	214	17
59 Basisindikatoransatz	–	–
60 Standardansatz	214	17
61 Fortgeschrittener Messansatz	–	–
62 Summe Operationelle Risiken	214	17
63 5. Gesamtbetrag der Risikopositionen für Anpassung der Kreditbewertung	14	1
64 6. Gesamtbetrag der Risikopositionen in Bezug auf Großkredite im Handelsbuch	–	–
7. Sonstiges		
65 Sonstige Forderungsbeträge	–	–
66 Gesamtsumme Eigenkapitalanforderungen	4 140	331

2.4.2 Sicherungsinstrumente

Neben der angemessenen Kapitalausstattung der NORD/LB CBB existieren weitere Instrumente zur Institutssicherung.

So hat die NORD/LB als Konzernmutter eine Patronatserklärung für die NORD/LB CBB abgegeben.

Darüber hinaus ist die Bank als Tochtergesellschaft der NORD/LB in das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe eingebunden.

3 Offenlegung zu den Risikoarten

26 3.1 Kreditrisiko

3.1 Kreditrisiko

3.1.1 Kreditrisiken

Zur Berechnung der Eigenkapitalunterlegung für Kreditrisiken wendet die NORD/LB CBB grundsätzlich den auf internen Ratings basierenden Basisansatz (IRBA) an.

Für einzelne Geschäftsfelder, das heißt für sparkassenavaliiertes Kreditgeschäft, Kontokorrentkredite und Lombardkredite, wird der Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) verwendet. Der dauerhafte Partial Use wurde durch die CSSF bestätigt.

Die Bank verwendet die IRB-Verfahren zur Berechnung der Eigenkapitalunterlegung und zur Bewertung von Verbriefungspositionen abhängig von der Rolle, die die Bank bei einer Verbriefungsposition einnimmt. Für extern ungeratete Sponsor-Positionen wendet die Bank den IAA an. Für Investor-Positionen nutzt die Bank den RBA.

3.1.2 Struktur des Kreditportfolios

In den Tabellen 5 bis 12 ist der Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach Risikopositionsklassen dargestellt. Es erfolgen Differenzierungen nach Branchen, Regionen und vertraglichen Restlaufzeiten.

Die Bank verfügt über keine Risikopositionen gegenüber KMU.

Um Vergleichbarkeit zwischen den Risikopositionen in den jeweiligen Ansätzen KSA und IRBA zu gewährleisten, erfolgt der Ausweis von KSA-Positionen brutto, vor Abzug von Wertberichtigungen.

Die Risikopositionen wurden vor Anrechnung von Kreditrisikominderungstechniken und vor Anwendung des Kreditkonversionsfaktors (CCF) ermittelt. Derivative Risikopositionen werden mit ihren Kreditäquivalenten (inklusive Add-On und unter Berücksichtigung von Netting) erfasst.

Tabelle 5: Gesamtbetrag der Risikopositionen im KSA, in Mio €

(in Mio €)	Gesamtbetrag der Risikopositionen	Durchschnittsbetrag der gesamten Risikopositionen im Berichtszeitraum
Zentralstaaten und Zentralbanken	293	265
Öffentliche Stellen	905	990
Internationale Organisationen	397	375
Institute	158	172
Unternehmen	1 425	1 531
Ausgefallene Risikopositionen	0	0
Gedekte Schuldverschreibungen	189	149
Sonstige Risikopositionen	77	77
Gesamt	3 443	3 559

Tabelle 6: Gesamtbetrag der Risikopositionen im IRBA, in Mio €

(in Mio €)	Gesamtbetrag der Risikopositionen	Durchschnittsbetrag der gesamten Risikopositionen im Berichtszeitraum
Zentralstaaten und Zentralbanken	2 286	2 076
Institute	5 348	6 577
Unternehmen Spezialfinanzierung	609	539
Unternehmen Sonstige	6 897	6 776
Verbriefungen	42	43
Beteiligungen	0	0
Gesamt	15 183	16 011

Tabelle 7: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Branchen im KSA, in Mio €

(in Mio €)	Verarbeitendes Gewerbe	Energie-, Wasserversorgung, Bergbau	Baugewerbe	Handel, Instandhaltung, Reparatur	Land-, Forst- und Fischwirtschaft	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Finanzierungsinstitutionen und Versicherungen	Dienstleistungsgewerbe / Sonstiges	Gesamt
Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	20	273	293
Öffentliche Stellen	-	-	-	-	-	-	-	905	905
Internationale Organisationen	-	-	-	-	-	-	-	397	397
Institute	-	-	-	-	-	-	158	-	158
Unternehmen	79	1	2	62	1	29	605	646	1 425
Ausgefallene Risikopositionen	-	-	-	-	-	-	-	0	0
Gedeckte Schuldverschreibungen	-	-	-	-	-	-	189	-	189
Sonstige Risikopositionen	-	-	-	-	-	-	77	-	77

Tabelle 8: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Branchen im IRBA, in Mio €

(in Mio €)	Verarbeitendes Gewerbe	Energie-, Wasserversorgung, Bergbau	Baugewerbe	Handel, Instandhaltung, Reparatur	Land-, Forst- und Fischwirtschaft	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Finanzierungsinstitutionen und Versicherungen	Dienstleistungsgewerbe / Sonstiges	Gesamt
Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	391	1 895	2 286
Institute	-	-	-	-	-	-	5 348	-	5 348
Unternehmen Spezialfinanzierung	-	8	129	-	-	166	117	189	609
Unternehmen Sonstige	1 638	1 304	54	519	23	546	1 160	1 653	6 897
Verbriefungen	-	-	-	-	-	-	42	-	42
Beteiligungen	-	-	-	-	-	-	-	0	0

Tabelle 9: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Regionen im KSA, in Mio €

(in Mio €)	Deutschland	Übrige Euro-Länder	Übriges Europa	Nordamerika	Mittel- und Südamerika	Naher Osten / Afrika	Asien / Australien	Übrige	Gesamt
Zentralstaaten und Zentralbanken	273	20	-	-	-	-	-	-	293
Öffentliche Stellen	1	-	-	904	-	-	-	-	905
Internationale Organisationen	-	-	-	-	-	-	-	397	397
Institute	152	1	5	-	-	-	-	-	158
Unternehmen	718	334	38	267	0	9	-	59	1 425
Ausgefallene Risikopositionen	-	0	-	-	-	-	-	-	0
Gedekte Schuldverschreibungen	-	189	-	-	-	-	-	-	189
Sonstige Risikopositionen	-	77	-	-	-	-	-	-	77

Tabelle 10: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Regionen im IRBA, in Mio €

Gesamtes Bruttokreditvolumen (in Mio €)	Deutschland	Übrige Euro-Länder	Übriges Europa	Nordamerika	Mittel- und Südamerika	Naher Osten / Afrika	Asien / Australien	Übrige	Gesamt
Zentralstaaten und Zentralbanken	1 152	333	298	402	–	–	20	81	2 286
Institute	1 756	1 519	1 464	444	14	2	149	–	5 348
Unternehmen Spezialfinanzierung	81	180	266	82	–	–	–	–	609
Unternehmen Sonstige	5 316	381	228	842	–	–	130	–	6 897
Verbriefungen	–	42	–	–	–	–	–	–	42
Beteiligungen	–	0	–	–	–	–	–	–	0

Tabelle 11: Vertragliche Restlaufzeiten im KSA, in Mio €

(in Mio €)	kleiner 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	größer 5 Jahre bis unbefristet	Gesamt
Zentralstaaten und Zentralbanken	20	30	243	293
Öffentliche Stellen	21	62	822	905
Internationale Organisationen	0	88	309	397
Institute	21	134	3	158
Unternehmen	448	431	546	1 425
Ausgefallene Risikopositionen	0	0	–	0
Gedeckte Schuldverschreibungen	26	–	163	189
Sonstige Risikopositionen	77	–	–	77

Tabelle 12: Vertragliche Restlaufzeiten im IRBA, in Mio €

(in Mio €)	kleiner 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	größer 5 Jahre bis unbefristet	Gesamt
Zentralstaaten oder Zentralbanken	316	934	1 036	2 286
Institute	3 290	1 266	792	5 348
Unternehmen Spezialfinanzierung	144	155	310	609
Unternehmen Sonstige	1 738	3 133	2 026	6 897
Verbriefungen	–	42	–	42
Beteiligungen	0	–	–	0

3.1.3 Risikovorsorge

In regelmäßigen Abständen, das heißt im Rahmen der turnusmäßigen Kreditüberwachung, werden die Forderungsbestände dahingehend überprüft, ob die Ansprüche der Bank werthaltig sind oder ob die Rückzahlung bzw. Verzinsung ganz oder teilweise gefährdet erscheint. Darüber hinaus erfolgt eine anlassbezogene Überprüfung bei Kenntnisnahme negativer Informationen (Frühwarnindikatoren) über den Kreditnehmer, z.B. die wirtschaftliche Situation, die Sicherheitwerte oder das Branchenumfeld sowie bei Feststellung eines Ausfallgrundes (und damit verbunden die Erstellung eines Ausfallratings). Objektive Hinweise, die zur Notwendigkeit einer Wertberichtigung führen können, sind beispielsweise der Ausfall oder der Verzug bei Zins- oder Tilgungszahlungen von mehr als 90 Tagen sowie erhebliche finanzielle Schwierigkeiten des Schuldners.

Eine Forderung gilt hingegen bereits ab dem ersten Tag in Verzug als überfällig. Für akute Adressenausfallrisiken werden bei der Bank gemäß der Impairment-Policy bei Vorliegen objektiver Hinweise auf nachhaltige Wertminderungen Einzelwertberichtigungen (EWB) gebildet. Der Wertberichtigungsbedarf basiert auf einer barwertigen Betrachtung der noch zu erwartenden Zins- und Tilgungszahlungen sowie der Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten.

Zur Abdeckung eingetretener aber noch nicht identifizierter Wertminderungen wird eine Portfoliowertberichtigung (PoWB) gebildet. Die Berechnung erfolgt auf Basis historischer Ausfallwahrscheinlichkeiten und Verlustquoten. Zusätzlich wird der portfoliospezifische Loss-Identification-Period-Faktor (LIP-Faktor) berücksichtigt. Die Risikovorsorge für das außerbilanzielle Geschäft (Avale, Indossamentsverbindlichkeiten, Kreditzusagen) erfolgt durch Bildung einer Rückstellung für Risiken aus dem Kreditgeschäft.

Uneinbringliche Forderungen bis zu 10000 €, für die keine Wertberichtigungen bestehen, werden direkt abgeschrieben. Zahlungseingänge auf abgeschriebene Forderungen werden erfolgswirksam erfasst.

Für weitere Informationen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Risikovorsorge gemäß IFRS wird auf den Konzernanhang (Note 7) im Geschäftsbericht verwiesen. Unter dem aktuell gültigen „Incurred Loss Model“ des IAS 39 ist die Risikovorsorge in Gänze unter den derzeit gültigen aufsichtsrechtlichen Vorschriften der CRR den spezifischen Kreditrisikoanpassungen zuzuordnen. Darunter fallen im Einzelnen EWB, PoWB sowie die Rückstellungen für Kreditrisiken von außerbilanziellen Risikopositionen. Allgemeine Kreditrisikoanpassungen bestehen nach dem derzeit gültigen Rechnungslegungsrahmen für Finanzinstrumente gemäß IAS 39 nicht.

In den Tabellen 13 bis 15 werden gemäß Art. 442 CRR die wertgeminderten und überfälligen Risikopositionen getrennt aufgeführt. Wertgeminderte Positionen sind netto, das heißt nach Berücksichtigung von EWB ausgewiesen. Überfällige Risikopositionen entsprechen nicht einzelwertberichtigten Risikopositionen mit einer Verzugsdauer ab einem Tag. Es wird jeweils eine Aufteilung auf die diversen Branchen und Regionen vorgenommen. Die PoWB werden als Gesamtsumme ausgewiesen und nicht nach Branchen und Regionen untergliedert.

In Tabelle 15 wird die Entwicklung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen im Berichtszeitraum dargestellt.

Tabelle 13: Risikovorsorge nach Branchen, in Mio €

	Gesamt- betrag wertgemin- derter Positionen	Bestand EWB	Bestand PoWB	Bestand Rück- stellungen	Nettozu- führung/ Auflösung von EWB / Rück- stellungen	Direkt- abschrei- bungen	Eingänge auf abge- schriebene Forderun- gen	Gesamt- betrag über- fälliger Posi- tionen (ohne Wertber- richtigungs- bedarf)
(in Mio €)								
Verarbeitendes Gewerbe	23	18	—	0	0	-	-	18
Energie-, Wasserversor- gung, Bergbau	52	-	—	-	0	-	-	-
Baugewerbe	0	0	—	-	0	-	-	0
Handel, Instandhal- tung, Reparatur	1	-	—	-	-	-	-	1
Land-, Forst- und Fischwirtschaft	-	-	—	-	-	-	-	-
Verkehr und Nachrichten- übermittlung	0	-	—	-	-	-	-	0
Finanzierungs- institutionen und Versiche- rungen	17	-	—	-	-	-	-	-
Dienstleis- tungsgewerbe / Sonstiges	48	18	—	-	2	-	1	1
Gesamt	141	36	25	0	2	-	1	20

Tabelle 14: Risikovorsorge nach Regionen, in Mio €

	Gesamt- betrag wert- geminderter Positionen	Bestand EWB	Bestand PoWB	Bestand Rück- stellungen	Gesamt- betrag über- fälliger Posi- tionen (ohne Wertber- richtigungs- bedarf)
(in Mio €)					
Deutschland	99	36	—	0	20
Übrige Euro-Länder	25	-	—	-	0
Übriges Europa	17	-	—	-	-
Nordamerika	-	-	—	-	-
Mittel- und Südamerika	-	-	—	-	-
Naher Osten / Afrika	-	-	—	-	-
Asien / Australien	-	-	—	-	-
Übrige	-	-	—	-	-
Gesamt	141	36	25	0	20

Tabelle 15: Entwicklung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen, in Mio €

(in Mio €)	Anfangsbestand der Periode	Fortschreibung in der Periode	Auflösung	Verbrauch	Wechselkursbedingte und sonstige Veränderungen	Endbestand der Periode
EWB	34	2	0	0	0	36
Rückstellungen	1	0	-1	0	0	0
PoWB	25	0	-2	0	2	25

Zum Berichtsstichtag beträgt die Risikovorsorge der NORD/LB CBB 62 Mio €. Sie hat sich im Jahresverlauf um 3 Mio € erhöht.

3.1.4 Kreditrisikominderungstechniken

3.1.4.1 Sicherheitenmanagement

Für die Bemessung der Kreditrisiken sind neben der sich im Rating widerspiegelnden Bonität der Kreditnehmer bzw. der Kontrahenten auch die zur Verfügung stehenden banküblichen Sicherheiten und anderen Risikominderungstechniken von wesentlicher Bedeutung. Bei der Hereinnahme von Sicherheiten wird auf die Verhältnismäßigkeit von Kosten und Nutzen der Besicherung geachtet.

Die Sicherheiten werden sowohl zum Zeitpunkt der Kreditgewährung als auch in der laufenden (im Regelfall mindestens jährlichen) Überwachung danach beurteilt, ob sie nach der voraussehbaren wirtschaftlichen Entwicklung während der (Rest-) Laufzeit des Kredits zu dem angenommenen Wert als verwertbar erscheinen. Es wird daher in jedem Einzelfall geprüft, ob der Wertansatz nach der jeweiligen Art der Sicherheit und nach ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Verwertbarkeit unter Würdigung der Person des Kreditnehmers und der Art des Kredits gerechtfertigt erscheint. Sofern sich bewertungsrelevante Einflussfaktoren geändert haben, wird die Bewertung entsprechend angepasst.

In den Kreditrichtlinien und Beleihungsgrundsätzen der NORD/LB Gruppe ist festgelegt, welche grundsätzlichen Arten von Sicherheiten und Beleihungsobjekten Verwendung finden sollen und bis zu welchem Anteil des Beleihungswerts ein Beleihungsobjekt maximal beliehen werden kann (Beleihungsgrenze). Als Kreditsicherheiten werden Bürgschaften, bürgschaftsähnliche Kreditsicherheiten, Sicherungsabtretungen von Forderungen und anderen Rechten, Pfandrechte an beweglichen Sachen, Immobilien, Forderungen und anderen Rechten sowie Sicherungsübertragungen von beweglichen Sachen hereingenommen. Darüber hinaus können weitere Sicherheiten mit dem Kreditnehmer kontrahiert werden, die jedoch den Blankoanteil des Engagements nicht reduzieren.

In der NORD/LB CBB werden ausschließlich Garantien und Bürgschaften sowie finanzielle Sicherheiten risikomindernd angerechnet.

Die Erfassung und Abbildung der für die NORD/LB CBB als relevant definierten Sicherheiten erfolgt im Kernbanksystem der Bank. Dieses bildet zugleich die Basis für die Anrechnung von Sicherheiten bei der Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung sowie der aufsichtsrechtlichen Meldungen.

Im Kooperationskreditgeschäft erfolgt die Verwaltung und Verwahrung der Sicherheiten durch die NORD/LB.

Um die juristische Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Sicherheiten zu gewährleisten, werden im Wesentlichen Standardverträge verwendet. Daneben werden bei Bedarf interne oder externe Rechtsgutachten eingeholt beziehungsweise die Vertragserstellung an autorisierte Rechtsanwaltskanzleien vergeben.

3.1.4.2 *Eigenkapitalentlastende Sicherheiten*

Bei den im Rahmen der Kreditrisikominderungs-techniken berücksichtigten Gewährleistungen handelt es sich um Bürgschaften und Garantien. Der Wertansatz erfolgt auf Basis der Bonität des Gewährleistungsgebers. Hierbei gelten die gleichen Rating-Regeln wie für alle übrigen Kreditnehmer. Die Haupttypen von Bürgen bzw. Garantiegebern sind öffentliche Stellen und Kreditinstitute mit sehr guter Bonität. Größter Aval-Geber ist die NORD/LB mit einem besicherten Exposure von 2,4 Mrd € per 31. Dezember 2015.

Risikokonzentrationen aus der Hereinnahme von Gewährleistungen werden im Zusammenhang mit dem direkten Exposure des Gewährleistungsgebers überwacht. Das Reporting erfolgt über den quartalsweisen Kreditportfoliobericht.

Bei den finanziellen Sicherheiten handelt es sich überwiegend um Bareinlagen. Weiterhin werden im Handelsbereich Repo (Repurchase Agreement)-Geschäfte getätigt. Tritt die Bank als Pensionsgeber auf, werden ausschließlich Barsicherheiten berücksichtigt. Pensionsnehmer-Geschäfte, die durch Anleihen besichert werden, schließt die Bank nur mit Kontrahenten erstklassiger Bonität ab. Das Geschäft ist daher mit wenig Risiko behaftet. Es erfolgt eine tägliche automatische Bewertung, auf deren Basis die Kontrahentenlinien täglich überwacht werden, damit keine Risikokonzentrationen entstehen. Zusätzlich werden Marktpreisschwankungen im Rahmen von Margin Calls täglich in Form von Anleihen und Barsicherheiten ausgeglichen.

Die nachfolgenden Tabellen enthalten gemäß Art. 453 CRR einen Überblick über die besicherten KSA- und IRBA-Positionswerte je Forderungskategorie. Bei Derivaten werden Aufrechnungsvereinbarungen berücksichtigt.

Die ausgewiesenen Positionswerte werden besichert durch berücksichtigungsfähige finanzielle Sicherheiten gemäß Art. 197 (1) CRR nach Anwendung von Wertschwankungsfaktoren und Gewährleistungen gemäß Art. 201 CRR.

Tabelle 16: Gesamtbetrag der besicherten KSA-Positionswerte, in Mio €

Risikopositionsklasse	Finanzielle Sicherheiten	Grundpfandrechte	Garantien und Kreditderivate
Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-	-
Öffentliche Stellen	0	-	-
Internationale Organisationen	-	-	-
Institute	-	-	-
Unternehmen	227	-	726
Ausgefallene Risikopositionen	-	-	-
Gedekte Schuldverschreibungen	-	-	-
Sonstige Risikopositionen	-	-	-
Gesamt	227	-	726

Tabelle 17: Gesamtbetrag der besicherten IRBA-Positionswerte, in Mio €

Risikopositionsklasse	Finanzielle Sicherheiten	Sonstige / physische Sicherheiten	Garantien und Kreditderivate
Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-	80
Institute	1 374	-	170
Sonstige kreditunabhängige Aktiva	-	-	-
Mengengeschäft	-	-	-
davon: qualifiziert, revolving	-	-	-
davon: wohnwirtschaftliche Realkredite	-	-	-
davon: sonstige	-	-	-
Beteiligungen	-	-	-
davon: einfacher Risikogewichtsansatz	-	-	-
davon: Interner Modell Ansatz	-	-	-
davon: PD/LGD Ansatz	-	-	-
Unternehmen	76	-	2 640
davon: KMU	-	-	-
davon: KMU SF	-	-	-
Gesamt	1 450	-	2 890

3.1.4.3 Aufrechnungsvereinbarungen

Zur Minderung des Adressrisikos im Rahmen von Handelsgeschäften kommen in der Bank Aufrechnungsvereinbarungen über Derivate zum Einsatz.

Bei den Aufrechnungsvereinbarungen handelt es sich grundsätzlich um zweiseitige Aufrechnungsvereinbarungen. Es finden ausschließlich Standardrahmenverträge Verwendung. Der Abschluss neuer Verträge für die Bank findet durch die Rechtsabteilung der NORD/LB statt. Die rechtliche Durchsetzbarkeit der Aufrechnungsvereinbarung in den unterschiedlichen Rechtsordnungen wird über die regelmäßige Einholung von Rechtsgutachten (Legal Opinions) überprüft.

Es findet ein vertragliches Netting statt. Die luxemburgische Aufsichtsbehörde CSSF fragt regelmäßig Rechtsgutachten zu den Rechtsordnungen, in denen die Kontrahenten der Bank ansässig sind, an. Diese Rechtsgutachten werden an die Aufsicht zugeliefert.

Aufrechnungsvereinbarungen über Geldforderungen und produktübergreifende Aufrechnungsvereinbarungen werden nicht genutzt.

Im Rahmen der Besicherung des Derivategeschäftes werden derzeit ausschließlich Barsicherheiten hereingenommen. Auch hier werden Standardrahmenverträge verwendet.

4 Verschuldungsquote (Leverage Ratio)

Die technischen Durchführungsstandards zur Offenlegung der Verschuldungsquote durch die Institute wurden mit der Veröffentlichung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 am 18. Februar 2016 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 der Implementing Technical Standard (ITS) zur Ergänzung der CRR finalisiert. Die einheitlichen Bögen für die Offenlegung sollen die Transparenz und Vergleichbarkeit der Verschuldungsquoten erhöhen. In den nachstehend aufgeführten Tabellen zur Offenlegung der Verschuldungsquote sind die Regelungen der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 vom 15. Februar 2016 berücksichtigt.

Die Ermittlung der Verschuldungsquote erfolgt in der NORD/LB CBB per 31. Dezember 2015 auf Basis des Artikels 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/62 der Kommission vom 10. Oktober 2014. Diese delegierte Verordnung führt zu wesentlichen Änderungen in der Berechnung der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote in einem überarbeiteten CRR/CRD IV-Rahmenwerk:

- **Kreditderivate:** Der effektive Nominalwert für geschriebene Kreditderivate (Nominalwert reduziert um alle negativen Änderungen des beizulegenden Zeitwerts), die im Kernkapital eingeflossen sind, ist in der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote integriert. Der Betrag kann um den effektiven Nominalwert eines gekauften Kreditderivats auf den gleichen Referenznamen reduziert werden, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.
- **Aufrechnung von Nachschusszahlungen:** In bar erhaltene bzw. gezahlte Nachschusszahlungen können von der Gesamtrisikopositionsmessgröße abgezogen werden, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

- **Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:** Erlaubnis zur Aufrechnung von Brutto-Forderungen aus Wertpapierfinanzierungstransaktionen mit Verbindlichkeiten aus Wertpapierfinanzierungstransaktionen, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Zusätzlich ist ein Aufschlag für die Netto-Forderungen aus Wertpapierfinanzierungstransaktionen zu berücksichtigen.

- **Außerbilanzielle Positionen:** Außerbilanzielle Risikopositionen sind mit den Gewichtungsfaktoren (Credit Conversion Factors) aus dem Standardansatz für das Kreditrisiko (0 Prozent, 20 Prozent, 50 Prozent oder 100 Prozent je nach Risikokategorie, bei einer Untergrenze von 10 Prozent) anzurechnen.

- **Aufsichtsrechtlichen Anpassungen:** Die Konsolidierung ist auf den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis beschränkt. Die Pflicht zur Konsolidierung von bestimmten Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche, die handelsrechtlich, aber nicht aufsichtsrechtlich konsolidiert wurden, besteht nicht mehr.

Die NORD/LB CBB legt die Informationen zur Verschuldungsquote zum 31. Dezember 2015 erstmalig offen.

Tabelle 18: Summarischer Vergleich zwischen Bilanzaktiva und der Gesamtrisikopositionsmessgröße

		Anzusetzender Wert ¹⁾ 31. 12. 2015 (in Mio €)
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	15 832
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	–
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	–
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	– 199
5	Anpassung für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	–
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	1 416
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	–
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	–
7	Sonstige Anpassungen	–
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	17 049

¹⁾ Gemäß Artikel 429 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/62

Tabelle 19: Einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote

		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote ¹⁾ 31.12.2015 (in Mio €)
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	15 505
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	15 505
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	92
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	93
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	-
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	342
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	-399
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	-
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	-
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	-
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	128
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	-
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	-
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	-
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	-
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	-
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	-
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	1 555
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-139
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	1 416

		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote ¹⁾ 31. 12. 2015 (in Mio €)
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 7 und 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	-
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	-
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	629
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	17 049
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	3,69 %
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	keine Übergangsregelung
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	-

¹⁾ Gemäß Artikel 429 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/62

**Tabelle 20: Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen
(ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))**

		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote ¹⁾ 31. 12. 2015 (in Mio €)
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	15 505
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	9 570
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	15 495
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	1 644
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	2 916
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	964
EU-7	Institute	2 456
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	-
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	-
EU-10	Unternehmen	7 313
EU-11	Ausgefallene Positionen	94
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	119

¹⁾ Gemäß Artikel 429 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/62

Die Verschuldungsquote wird quartalsweise an den Vorstand berichtet. Die operative Steuerung erfolgt in den quartalsweisen Sitzungen des Asset Liability Committee (ALCO). Operativ wird dabei die Entwicklung der Bilanzsumme anhand quartalsweise definierter Zielgrößen beobachtet. Bei Bedarf können im Rahmen der Steuerung definierter Einzelportfolien unter Berücksichtigung der Fälligkeitsstruktur und Fungibilität der Assets durch das ALCO Maßnahmen zur Reduzierung der Bilanzsumme und damit zur Erhöhung der Verschuldungsquote initiiert werden. Wesentliche Entscheidungen werden im ALCO diskutiert und anschließend durch den Gesamtvorstand beschlossen.

Zum 31. Dezember 2015 betrug die Verschuldungsquote der NORD/LB CBB gemäß der delegierten Verordnung 3,69 Prozent. Hierbei ist ein Kernkapital in Höhe von 629 Mio € im Verhältnis zur Gesamtrisikopositionsmessgröße in Höhe von 17 049 Mio € berücksichtigt.

5 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Überleitungsrechnung: Bilanz	9
Tabelle 2:	Überleitungsrechnung für die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel	10
Tabelle 3:	Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente, Angaben in Mio €	18
Tabelle 4:	Eigenmittelanforderungen, in Mio €	21
Tabelle 5:	Gesamtbetrag der Risikopositionen im KSA, in Mio €	26
Tabelle 6:	Gesamtbetrag der Risikopositionen im IRBA, in Mio €	27
Tabelle 7:	Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Branchen im KSA, in Mio €	27
Tabelle 8:	Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Branchen im IRBA, in Mio €	28
Tabelle 9:	Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Regionen im KSA, in Mio €	28
Tabelle 10:	Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Regionen im IRBA, in Mio €	29
Tabelle 11:	Vertragliche Restlaufzeiten im KSA, in Mio €	29
Tabelle 12:	Vertragliche Restlaufzeiten im IRBA, in Mio €	29
Tabelle 13:	Risikovorsorge nach Branchen, in Mio €	31
Tabelle 14:	Risikovorsorge nach Regionen, in Mio €	31
Tabelle 15:	Entwicklung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen, in Mio €	32
Tabelle 16:	Gesamtbetrag der besicherten KSA-Positionswerte, in Mio €	34
Tabelle 17:	Gesamtbetrag der besicherten IRBA-Positionswerte, in Mio €	34
Tabelle 18:	Summarischer Vergleich zwischen Bilanzaktiva und der Gesamtrisikopositionsmessgröße	39
Tabelle 19:	Einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote	40
Tabelle 20:	Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))	41

6 Abkürzungsverzeichnis

AT1	Additional Tier 1 (Zusätzliches Kernkapital)	LGD	Loss Given Default (Verlustquote bei Ausfall)
CCF	Credit Conversion Factor (Kreditkonversionsfaktor)	LR	Leverage Ratio (Verschuldungsquote)
CET1	Common Equity Tier 1 (Hartes Kernkapital)	NORD/LB	Norddeutsche Landesbank Girozentrale, Hannover
CRD	Capital Requirements Directive	PD	Probability of Default (Ausfallwahrscheinlichkeit)
CRR	Capital Requirements Regulation	PoWB	Portfoliowertberichtigung
CSSF	Commission de Surveillance du Secteur Financier (Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde)	RBA	Rating Based Approach (Ratingbasierter Ansatz)
EBA	European Banking Authority	Repo	Repurchase Agreement (Rückkaufs- vereinbarung/Pensionsgeschäft)
EU	Europäische Union	RTF	Risikotragfähigkeit
EWB	Einzelwertberichtigung	RW	Risikogewicht
IAA	Internal Assessment Approach (Internes Einstufungsverfahren)	RWA	Risikogewichtete Aktiva
IFRS	International Financial Reporting Standards	T2	Tier 2 (Ergänzungskapital)
IRBA	Internal Ratings Based Approach (auf internen Ratings basierender Ansatz)		
KMU	Kleinere und mittlere Unternehmen		
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz		

NORD/LB Luxembourg S.A. Covered Bond Bank
7, rue Lou Hemmer
L-1748 Luxembourg-Findel
R.C.S. Luxembourg B 10405

Telefon: +352 45 22 11-1
Telefax: +352 45 22 11-319
www.nordlb.lu